

## Beschluss

vom 29. Juni 1999

### über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 4, 13 und 14 des Gesetzes vom 26. Februar 1987 über die Besoldungen des Staatspersonals (GBStP);

gestützt auf den Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

auf Antrag der Finanzdirektion und im Einvernehmen mit der Delegation des Staatsrats für Personalfragen,

#### *beschliesst:*

Funktions-  
bewertungs-  
system

**Artikel 1.** <sup>1</sup>Die im Dienst des Staates oder seiner Anstalten ausgeübten Funktionen werden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet.

<sup>2</sup>Die Bewertungskriterien beziehen sich auf den intellektuellen, den psychosozialen und den physischen Bereich sowie auf den Bereich der Verantwortung der jeweiligen Funktion. Die einzelnen Bereiche werden anhand eines Bewertungsschlüssels nach Anforderungen und Belastungen bewertet.

<sup>3</sup>Der intellektuelle Bereich wird mit 58%, der psychosoziale Bereich mit 17%, der physische Bereich mit 8% und der Bereich der Verantwortung mit 17% gewichtet.

Veröffentlichung

**Art. 2.** <sup>1</sup>Die Bewertungskriterien und der Bewertungsschlüssel sind in einer vom Staatsrat verabschiedeten Tabelle aufgeführt, die als Sonderpublikation herausgegeben wird.

<sup>2</sup>Das Bewertungssystem sowie ein erläuternder Kommentar dazu werden den Direktionen, Dienststellen und Anstalten sowie dem Personal von der Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen in Zusammenarbeit mit dem Personalamt zugänglich gemacht.

**Art. 3.** Bei der Bearbeitung der im Rahmen von Evalfri verwendeten Fragebogen werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten. Datenschutz

**Art. 4.** Das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.22) wird wie folgt geändert: Änderung  
bisherigen  
Rechts

**Art. 3a (neu).** Verwaltung

Die Kommission betreut das angenommene System zur Funktionsbewertung und beantragt dem Staatsrat periodisch Anpassungen entsprechend den Entwicklungen in der Arbeitswelt.

**Art. 4 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup>Die Delegation oder der Staatsrat kann die Kommission über die betreffende Direktion beauftragen, die gemeinnützigen Institutionen, deren Gehaltskosten vom Staat subventioniert werden, in Fragen der Funktionsbewertung und -einreihung zu beraten.

**Art. 5 Abs. 2**

<sup>2</sup>Die betreffende Direktion unterbreitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Delegation und der Kommission. Die Kommission prüft den Antrag vorgängig und macht Vorschläge für das weitere Vorgehen. Dabei kann sie sich mit den Antragstellerinnen und Antragstellern oder einer Delegation von ihnen treffen.

**Art. 6.** Bewertung und Kommissionsbericht

<sup>1</sup>Die Kommission bewertet gestützt auf den Auftrag die betreffenden Funktionen gemäss dem angenommenen Bewertungssystem.

<sup>2</sup>Sie kann sich an Personen wenden, welche die zu bewertenden Funktionen ausüben oder besonders gut kennen, und eine Begleitgruppe mit Fachpersonen nach Berufssparten schaffen.

<sup>3</sup>Sie definiert in enger Zusammenarbeit mit der Anstellungsbehörde die Auswahl der Funktionsinhabenden, die an der Bewertung teilnehmen. Die ausgewählten Personen müssen bei der Bewertung ihrer Funktion mitwirken.

<sup>4</sup>Sie sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen oder Dienststellen, in denen eine Bewertung vorgenommen werden soll, für die erforderliche interne Information und Ausbildung.

<sup>5</sup>Sie richtet den Bericht an die Delegation. Sind mindestens zwei Mitglieder der Kommission anderer Meinung als die Mehrheit, so wird diese Meinung als Bericht der Minderheit ebenfalls überwiesen.

<sup>6</sup>Der Bericht enthält das Bewertungsergebnis in nicht gewichteten und gewichteten Punkten in den einzelnen Bereichen und schliesst mit einem Einreichungsantrag.

#### **Art. 7. Einreihung**

<sup>1</sup>Der Staatsrat beschliesst gestützt auf den Kommissionsbericht und die Stellungnahme der Delegation über die Beibehaltung oder die Änderung der Einreihung der betreffenden Funktionen oder über ihre erstmalige Einreihung. Er ändert gegebenenfalls den Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals.

<sup>2</sup>Die Kommission macht eine Aufstellung der Bewertungsergebnisse mit Angabe der Punkte, die in den einzelnen Bereichen in den betreffenden Funktionen erzielt wurden, sowie mit einem Kurzbeschrieb der Anforderungen und Belastungen im intellektuellen, psychosozialen und physischen Bereich sowie im Bereich der Verantwortung.

#### **Überschrift des 4. Kapitels**

##### **Rechtsmittel**

#### **Art. 8. Antrag auf formellen Entscheid**

<sup>1</sup>Die Mitarbeiter oder gegebenenfalls Berufsverbände (die Antragstellenden), die die Einreihung ihrer Funktion beziehungsweise der Funktion ihrer Mitglieder anfechten wollen, müssen beim Staatsrat beantragen, dass er einen formellen Entscheid darüber fällt, ob der Beschluss über die Einreihung der Funktionen auf sie angewendet wird.

<sup>2</sup>Bevor der Staatsrat seinen Entscheid trifft, teilt er den Antrag der Kommission mit. Er weist sie an, die Einsichtnahme ins Dossier an ihrem Sitz zu organisieren und den Antragstellenden bei Bedarf weitere Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup>Nach Einsichtnahme ins Dossier können die Antragstellenden schriftlich innert dreissig Tagen beim Staatsrat ihre Bemerkungen einreichen. In derselben Frist können sie auch ihren Antrag zurückziehen.

<sup>4</sup>Wird am Antrag festgehalten, so fällt der Staatsrat einen Ent-  
scheid mit entsprechender Begründung.

**Art. 9. Beschwerde**

Der im Sinne von Artikel 8 gefällte Entscheid kann gemäss Artikel  
51a GBStP mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ange-  
fochten werden.

**Art. 5.** <sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

<sup>2</sup>Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung  
aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

Inkrafttreten  
und  
Veröffentlichung

Vom Staatsrat beschlossen in Freiburg am 29. Juni 1999.

Der Präsident:

M. PITTET

Der Kanzler:

R. AEBISCHER